OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-604359/2/FP**

Datum: **Linz, 27. April 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von H S S, geb. x, D x, x E, vertreten durch Mag. G E, Rechtsanwalt, S x, x G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 5. März 2021, GZ: BHGM/919070088886/19, wegen mehrerer Übertretungen des KFG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird in Bezug auf Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses Folge gegeben, das Straferkenntnis diesbezüglich aufgehoben und das Strafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

Hinsichtlich der Spruchpunkte 2. und 3. wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass in Spruchpunkt 2. die Wendungen „oder Heereszulassungsbescheinigung" und in Spruchpunkt 3. die Wendungen „Anhänger, Kennzeichen: x (x)" sowie „die weder abgedeckt oder entsprechend gekennzeichnet waren, und" zu entfallen haben, sowie bei Spruchpunkt 3. vor § 102 Abs 1 KFG „134 Abs 1 iVm" ergänzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 26 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis lastete die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) in drei Punkten Verstöße gegen das KFG an und verhängte Strafen in Höhe von (1) 110 Euro (22 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe), (2) 40 Euro (8 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) und (3) 80 Euro (16 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe).

Die belangte Behörde machte dem Bf die unter Punkt II.2. festgestellten Vorwürfe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schriftsatz vom 15. März 2021 rechtzeitig Beschwerde, in der er zunächst die Unzuständigkeit der belangten Behörde (Wohnsitzbehörde) einwandte, weil eine wirksame Verfahrensanordnung zur Abtretung an die belangte Behörde nicht erlassen worden sei. Diese hätte dem Bf zugestellt werden müssen.

In der Sache brachte der Bf auf das Wesentliche zusammengefasst vor, dass ein Anhänger kein KFZ sei. Dem Bf werde vorgeworfen, dass die Bremse beim LKW nicht den Vorschriften entspreche, es zeige sich im Weiteren aber, dass der Mangel beim Anhänger vorliege.

In Bezug auf Spruchpunkt 2. liege ein unzulässiger Alternativvorwurf vor, weil die belangte Behörde dem Bf vorgeworfen habe, dass er die Zulassungsbescheinigung oder die Heereszulassungsbescheinigung nicht mitgeführt habe, aber in den Feststellungen als erwiesen angenommen werde, dass der Bf die Zulassungsbescheinigung des Anhängers nicht mitgenommen habe.

In Bezug auf Spruchpunkt 3. liege ein Spruchmangel vor.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde mit Schreiben vom 1. April 2021 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung unterbleibt, weil der Bf eine solche nicht beantragt hat und keine 500 Euro übersteigenden Strafen verhängt wurden (§ 44 Abs 2 Z 3 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die wesentlichen Teile der einzelnen Spruchpunkte des Straferkenntnisses lauten wie folgt:

„1. [...]Betroffenes Fahrzeug: Anhänger, Kennzeichen: x (x)
LKW, Kennzeichen: x (x)

Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass beim Lastkraftwagen die Bremsanlage den Vorschriften des § 6 KFG entspricht, obwohl Bremsanlagen so beschaffen und eingebaut sein müssen, dass mit ihnen bei betriebsüblicher Beanspruchung und ordnungsgemäßer Wartung trotz Erschütterung, Alterung, Abnützung und Korrosion die vorgeschriebene Wirksamkeit erreicht wird. Es wurde festgestellt, dass die Betriebsbremse für den Anhänger folgenden Mangel aufwies: Anhängerbremsanschluß Pkt. 1.1.8 Kupplung/Kupplungskopf - Starker Luftverlust. [...] "

„2. [...] Sie haben als Lenker den Teil I der Zulassungsbescheinigung oder Heereszulassungsbescheinigung des(r) Anhängers nicht mitgeführt. [...] "

„3. [...] Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetz entspricht, da festgestellt wurde, dass am betroffenen Fahrzeug folgende vermeidbar vorspringende Teile oder Kanten vorhanden waren, die weder durch geeignete Schutzvorrichtungen abgedeckt oder entsprechend gekennzeichnet waren und die bei einem Verkehrsunfall schwere körperliche Verletzungen erwarten ließen: Bruch und Fehlen von Teilen des Plastiks bei der Stoßstange/Verblendung links vorne - teilweise scharfkantig. [...]"
[Straferkenntnis]

In der Strafverfügung und der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 27. August 2019 lautete letzterer Vorwurf noch:

„Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetz entspricht, da festgestellt wurde, dass am betroffenen Fahrzeug folgende vermeidbar vorspringende Teile oder Kanten vorhanden waren, die weder durch geeignete Schutzvorrichtungen abgedeckt oder entsprechend gekennzeichnet waren und die bei einem Verkehrsunfall schwere körperliche Verletzungen erwarten ließen: Bruch und Fehlen von Teilen des Plastiks links vorne [...]"
[Strafverfügung, Aufforderung zur Rechtfertigung]

Im Dokument „Teiluntersuchung gemäß § 58 KFG 1967" (AS 22 und 23) heißt es unter Anderem:
„6.1.4. Stoßstangen, seitlicher und hinterer Unterfahrschutz schwerer Mangel erkennbar
Bemerkung: Verantwortungsbereich des Zulassungsbesitzers und erkennbar für den Lenker Stoßstangeneck links vorne beschädigt – teilweise scharfkantig – Verletzungsgefahr"

Der Bf hat am 26. Juni 2019 ein LKW Gespann (LKW, KZ: x; Anhänger, KZ: x) gelenkt und geriet in eine technische Kontrolle. Bei dieser wurde festgestellt, dass

bei der am Zugfahrzeug angebrachten Bremsschlauchkupplung, an welcher die Bremsschläuche des Anhängers anzuschließen sind, Luft austrat. Zudem war die vordere Stoßstange des LKW scharfkantig gebrochen, sodass bei einem Unfall (Kollision mit einer Person) mit schweren Verletzungen zu rechnen war.
[Anzeige, Prüfbefund Teiluntersuchung As 22 u. 23, Stellungnahme ASV AS 42 u. 43]

Der Bf führte den Zulassungsschein (Zulassungsbescheinigung Teil I) des Anhängers nicht mit.
[Anzeige, unbestrittener SV]

Die Bezirkshauptmannschaft Perg (Tatortbehörde) hat den gegenständlichen Akt mittels mit „Abtretung" betiteltem formularmäßigem Schreiben vom 16. Juli 2019 an die BH Gmunden übermittelt. Im genannten Schreiben ist folgender Passus angekreuzt: „Die beigeschlossene Anzeige / der beigeschlossene Akt wird zur Durchführung des Strafverfahrens / Strafvollzuges gemäß § 29a VStG an die dortige Behörde abgetreten."
[Verfahrensanordnung vom 16. Juli 2019]

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Es liegt auf der Hand und bedarf keines Sachverständigenbeweises, dass im Frontbereich eines LKW vorhandene spitz und scharfkantig zulaufende Kunststoffteile bei einer Kollision mit einem menschlichen Körper zu schweren Stich- und Schnittverletzungen führen können. Abgerundete Stoßstangen dienen auch dem Fußgängerschutz. Dieser wird, wenn scharfkantige Bruchstellen (vgl. Überprüfungsbefund) vorliegen konterkariert.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen:

a) <u>§ 29a VStG lautet:</u>

> „§ 29a. Wenn hiedurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird, kann die zuständige Behörde das Strafverfahren oder den Strafvollzug an die sachlich zuständige Behörde übertragen, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hat. Das Strafverfahren darf nur an eine Behörde im selben Bundesland, der Strafvollzug nur an eine Bezirksverwaltungsbehörde oder Landespolizeidirektion, insoweit diese zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, übertragen werden."

b) § 4 Abs 1 und 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2019) lauten:

„II. ABSCHNITT
Bauart und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger
§ 4. Allgemeines

[...](1) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein. Die Sicht vom Lenkerplatz aus muß für das sichere Lenken des Fahrzeuges ausreichen. Die Vorrichtungen zum Betrieb eines Kraftfahrzeuges müssen so angeordnet sein, daß sie der Lenker auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung eines geeigneten Sicherheitsgurtes, ohne das Augenmerk von der Fahrbahn abzuwenden, leicht und ohne Gefahr einer Verwechslung betätigen und das Fahrzeug sicher lenken kann. Die Wirksamkeit und Brauchbarkeit der für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung dieser Fahrzeuge maßgebenden Teile muß bei sachgemäßer Wartung und Handhabung gegeben und zu erwarten sein; diese Teile müssen so ausgebildet und angeordnet sein, daß ihr ordnungsgemäßer Zustand leicht überwacht werden kann und ein entsprechender Austausch möglich ist.
(2) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein. [...]"

c) § 6 Abs 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I 43/2013) lautete:

„(1) Kraftfahrzeuge, außer den im Abs. 2 angeführten, müssen mindestens zwei Bremsanlagen aufweisen, von denen jede aus einer Betätigungseinrichtung, einer Übertragungseinrichtung und den auf Räder wirkenden Bremsen besteht. Jede Bremsanlage muß vom Lenkerplatz aus betätigt werden können. Die Bremsanlagen müssen so beschaffen und eingebaut sein, daß mit ihnen bei betriebsüblicher Beanspruchung und ordnungsgemäßer Wartung trotz Erschütterung, Alterung, Abnützung und Korrosion die vorgeschriebene Wirksamkeit erreicht wird."

d) § 102 Abs 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2019) lautete:

„§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht. [...]"

e) § 13 Abs 2 Zulassungsstellenverordnung lautet:

„(2) Die Zulassungsbescheinigung besteht aus einem Teil I und einem Teil II. Die Auflagen und behördlichen Eintragungen sind nur im Teil I enthalten. Lediglich Teil I der Zulassungsbescheinigung ist auf Fahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen."

III.2. Abtretung gemäß § 29a VStG

Zur Abtretung gemäß § 29a VStG judiziert der Verwaltungsgerichtshof unter Anderem wie folgt:
„Eine Übertragung des Strafverfahrens wegen einer im Straßenverkehr begangenen Übertretung an die zuständige Wohnsitzbehörde läßt grundsätzlich eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens iSd § 29a VStG erwarten." (VwGH 20. April 2016, Ra 2016/02/0069)

Es ergibt sich, dass eine Abtretung an die Wohnsitzbehörde immer zulässig ist.

Die Abtretung erfolgt durch Verfahrensanordnung und nicht durch Bescheid.

„Die Übertragung des Strafverfahrens nach § 29a VStG 1950 ist eine Verfahrensanordnung, durch die eine Änderung in der örtlichen Zuständigkeit der Behörde herbeigeführt wird. Damit diese mit einer solchen Verfahrensordnung angestrebte Rechtsfolge eintritt, bedarf es der Anführung der richtigen Behörde, auf die das Verfahren übertragen werden soll. Durch die Anführung einer falschen Behörde in der Verfahrensanordnung, also einer Behörde, die nicht Wohnsitzbehörde (Aufenthaltsbehörde) ist, wird weder diese Behörde noch die in der Anordnung angeführte Behörde örtlich zuständig. Letztere kann auch nicht ‚weiter übertragen'. Durch die bloße ‚Weiterleitung' der Übertragungsanordnung an die zuständige Behörde wird keine

Übertragung im Sinne des § 29a VStG 1950 bewirkt." (VwGH 11. Mai 1983, 82/03/0216)

Im vorliegenden Fall hat die Tatortbehörde sich des üblichen Formulars für die Verfahrensanordnung bedient und hat in dieser auch die belangte Behörde (als Adressat) angeführt. Verfahrensanordnungen sind nach der ständigen Judikatur des VwGH (vgl. bspw. VwGH 17. Mai 1988, 87/04/0277; 16. Dezember 1986, 86/04/0044).
Eine Zustellung (als Erzeugungsakt: Erlassung) ist bei Verfahrensanordnungen im Gesetz nicht vorgesehen, sodass diese auch Wirksamkeit erlangte, ohne dem Bf zugestellt zu werden.

Die Übertragung der Zuständigkeit auf die Wohnsitzbehörde ist daher rechtmäßig erfolgt.

III.3. Spruchfassung und Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens:

Eine (die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende) Verfolgungshandlung nach § 32 Abs 2 VStG ist auf sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften iSd § 44a Z 2 VStG zu beziehen; (VwGH 21. Oktober 2014, Ra 2014/03/0006).
„Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1.7.2010, 2008/09/0149) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (zB VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 12.3.2010, 2010/17/0017; 17.4.2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 20.7.1988, 86/01/0258; 31.1.2000, 97/10/0139; s auch VwGH 6.11.2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23. 4. 2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44 a Z 2 unterliegen (vgl VwGH 24.4.2008, 2007/07/0124).
(vgl. *Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44 a Rz 2)."

Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 25. Februar 2003, 2001/10/0257).

In seinem Erkenntnis vom 31. Juli 2014, Ro 2014/02/0099, hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:

„Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes war die Berufungsbehörde in Verwaltungsstrafsachen berechtigt, die als erwiesen angenommene Tat – unter Beachtung der durch das Verbot der reformatio in peius (§ 51 Abs 6 VStG, vgl nun § 42 VwGVG) gezogenen Grenzen – einer anderen rechtlichen Subsumtion, etwa der Unterstellung unter eine andere Strafnorm, zu unterziehen (vgl das hg Erkenntnis vom 18. Oktober 2007, Zl 2006/09/0031). Im Hinblick auf die den Verwaltungsgerichten übertragene Pflicht, in Verwaltungsstrafsachen über Beschwerden meritorisch zu entscheiden (Art 130 Abs 4 erster Satz B-VG und § 50 VwGVG), kann für das Beschwerdeverfahren gegen Straferkenntnisse der Verwaltungsbehörden vor den Verwaltungsgerichten nichts anderes gelten."

In seinem Erkenntnis vom 13. Oktober 2013, 2009/06/0189, sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass "'Sache' des Berufungsverfahrens [...] die Angelegenheit [ist], die Inhalt des Spruches des Bescheides der Unterinstanz war; die den Entscheidungsspielraum der Berufungsbehörde begrenzende Sache iSd (gemäß § 24 VStG im Strafverfahren anwendbaren) § 66 Abs. 4 AVG ist also nicht etwa jene, welche in erster Instanz in Verhandlung war, sondern ausschließlich die, die durch den (Spruch des) erstinstanzlichen Bescheid(es) begrenzt ist (vgl. die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I^2, S 1265 unter E 111f zu § 66 AVG wiedergegebene hg. Rechtsprechung). Gegenstand des Verfahrens vor der belangten Behörde war somit nur die im Spruch des erstinstanzlichen Bescheides genannte Tat."

„Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem VwG ist – ungeachtet des durch § 27 VwGVG 2014 vorgegebenen Prüfumfangs – jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (VwGH 16. November 2015, Ra 2015/12/0026).

Eine Befugnis des VwG zur Ausdehnung des Gegenstandes des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG 2014 hinaus, wurde durch die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 nicht geschaffen (Hinweis E vom 5. November 2014, Ra 2014/09/0018, mwN zur Rechtslage vor Schaffung der VwG; der VwGH hat darin festgehalten, es sei kein Anhaltspunkt dafür zu erkennen, dass von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH zum Berufungsverfahren in Verwaltungsstrafsachen abzugehen wäre). So würde etwa eine Ausdehnung des Tatzeitraums erst im Beschwerdeverfahren in Verwaltungsstrafsachen vor dem VwG eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Beschwerdeverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG 2014 darstellen (vgl. VwGH v. 16. März 2016, Ro 2014/04/0072). Nichts anderes kann im Hinblick auf die Ausdehnung der Tathandlung (Tatbestandselemente) selbst gelten.

Eine Verfolgungshandlung hat sich nach § 32 Abs 2 VStG auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, ferner auf eine bestimmte Tatzeit, den

ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften im Sinn des § 44a Z 2 VStG zu beziehen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 11. Juni 2014, Zl. 2013/08/0096, mwN). (VwGH 16. Februar 2016; Ra 2016/08/0025)

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl instruktiv VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

III.4. Zu den einzelnen Spruchpunkten

III.4.1. Spruchpunkt 1.

Die belangte Behörde stützt ihren Vorwurf, mit dem sie den Mangel an den Bremsen des verfahrensgegenständlichen LKW ahnden will auf § 6 Abs 1 KFG, die – bezogen auf die Wirksamkeit einer Bremsanlage – festlegt, dass Bremsanlagen so beschaffen und eingebaut sein müssen, dass mit ihnen bei betriebsüblicher Beanspruchung und ordnungsgemäßer Wartung trotz Erschütterung, Alterung, Abnützung und Korrosion die vorgeschriebene Wirksamkeit erreicht wird.

Die zur Anwendung gebrachte Bestimmung erlaubt eine Bestrafung des Kraftfahrzeuglenkers dementsprechend dann, wenn „die vorgeschriebene Wirksamkeit" der Bremse nicht erreicht wird.

Diesbezüglich hat die belangte Behörde aber weder ein Ermittlungsverfahren abgeführt, noch hat der von der Behörde hinzugezogene Sachverständige – wohl auch mangels konkreter Fragen durch die Behörde und mangels Überprüfung der Bremswirkungen im Zuge der Schwerverkehrskontrolle – erkannt, dass Gegenstand seiner Befundung gewesen wäre, die Wirksamkeit der Bremsen zu beurteilen. Die Stellungnahme vom 2. Jänner 2020 erschöpft sich im Wesentlichen in einer nur der Behörde zustehenden rechtlichen Beurteilung indem der ASV aus der Prüfstellenverordnung zitiert und wird den Anforderungen an ein Gutachten nicht gerecht. Ein solches ist für die Beurteilung der gegenständlichen Sache aber ohnehin nicht erforderlich gewesen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in vergleichbaren Fällen, für welche das Gesetz abweichend von § 4 KFG auf einen ganz bestimmten Zustand des Bauteils oder besondere Wirkungen von Mängeln abstellt bspw. wie folgt ausgeführt:

„Der Vorschrift des § 10 Abs. 1 KFG 1967 ist zu entnehmen, dass eine Strafbarkeit des Lenkers bzw Zulassungsbesitzers des Kraftfahrzeuges (vgl. § 102 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG 1967) vorliegt, wenn durch den Zustand der Windschutzscheibe vom Material her

das ‚sichere Lenken' - sei es weil Gegenstände verzerrt erscheinen oder weil aus anderen Gründen keine ausreichende Sicht gegeben ist - unter dem Blickwinkel des Schutzzweckes des KFG 1967 (dh der Sicherheit der Teilnehmer am Straßenverkehr, vgl. dazu E 29. Juni 1994, 93/03/0266) nicht gewährleistet ist". (VwGH 25. Jänner 2005, 2004/02/0295)

Wie also nicht jeder Steinschlag oder Riss in einer Windschutzscheibe zur Strafbarkeit nach dem KFG, sondern ggf. nur zur Nichterteilung eines positiven Prüfergebnisses im Zuge der Überprüfung nach § 47a KFG führt, ist auch nicht jeder Mangel an den Bremsen strafbar, sondern nur dann, wenn es iSd § 6 Abs 1 KFG zu einer Gefährdungssituation kommt, die das Gesetz an der vorgeschriebenen Wirksamkeit festmacht. Dies wäre zu ermitteln und im Spruch vorzuwerfen, was nicht geschehen ist.

Die belangte Behörde hat dem Bf insofern ein Verhalten vorgeworfen, das nicht strafbar ist, weshalb der gegenständliche Spruchpunkt aufzuheben und das Strafverfahren diesbezüglich gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen ist.

Nach dem unter Punkt III.3. Gesagten, kommt dem Verwaltungsgericht eine diesbezügliche Korrektur nicht zu, weil es dem Bf eine ganz andere Tat vorwerfen müsste, die sich aus dem vorliegenden Akt aber ohnehin nicht ergibt, weil die Wirkung der Betriebsbremse des Fahrzeuges im Zuge der Schwerverkehrskontrolle nicht erfolgt ist.

III.4.2. Spruchpunkt 3.

Was nun den Mangel an der Stoßstange des LKW betrifft, hat die belangte Behörde ihren Spruch auf § 4 Abs 2 KFG gestützt.

Gemäß der Bestimmung des § 4 Abs 2 KFG müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der

Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

Nach dem Wortlaut der Bestimmung ist ein Verstoß somit erst bei Eintreten einer bestimmten Gefahrenlage für Personen oder Sachen oder die Umwelt gegeben.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmung kann nur dann vorliegen, wenn ein Kraftfahrzeug so gebaut bzw. ausgerüstet ist, dass bei seinem Betrieb tatsächliche Gefahren für die Verkehrssicherheit bzw. die Umwelt bestehen (vgl. zB. UVS Oberösterreich 18. Februar 2013, VwSen-167458/2/Zo/AK; 7. Juli 2010, VwSen-164898/5/Zo/Jo; LVwG Tirol 28. Jänner 2014, LVwG-2013/15/3281-1; LVwG Oö. 13. Dezember 2016, LVwG-601640/2/FP; 11. Juli 2019, LVwG-602871/2/FP).

Vorliegend hat sich die belangte Behörde dabei nicht nur des gesamten komplexen Wortlauts der gesetzlichen Regelung bedient, sondern ihren Vorwurf auf die wesentlichen Abschnitte des 4. Satzes gestützt, indem sie dem Bf vorgeworfen hat, dass er das Kraftfahrzeug vor Antritt der Fahrt nicht auf Mängel überprüft hat und vermeidbare und nicht abgedeckte oder gekennzeichnete vorspringende Teile oder Kanten vorhanden waren, die schwere körperliche Verletzungen erwarten ließen. Dies hat die belangte Behörde dadurch konkretisiert, dass das Plastik der Stoßstange/Verblendung (beides trifft zu) links vorne gebrochen war und Teile gefehlt haben und dass das Teil teilweise scharfkantig war.

Zwar hat die belangte Behörde ihren Vorwurf erst nach Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist um die Wendung „teils scharfkantig" ergänzt, jedoch ergibt sich dieser Umstand bereits aus dem Prüfbefund vom 27. Juni 2019, der dem Bf im Wege der Aktenübersendung zukam.

Der Bf war bereits aufgrund der auf den Fall bezogenen Benennung der wesentlichen Tatbestandsmerkmale „vermeidbare vorspringende Teile oder Kanten vorhanden", „schwere körperliche Verletzungen erwarten", und die Benennung des betroffenen Bauteils und der Art des Schadens ausreichend in der Lage, sich gegen den Vorwurf zu wehren und war er auch vor Doppelbestrafung geschützt. Kern der Anlastung ist im Übrigen der Antritt der Fahrt ohne vorherige Kontrolle auf die Übereinstimmung mit dem KFG.

Die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, wird in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglicht (vgl VwGH 20. Juli 1988, 86/01/0258; 31. Jänner 2000, 97/10/0139).

Es besteht kein Zweifel daran, dass der Bf – weil eine spitze und zweifelsfrei schwere Verletzungsgefahr hervorrufende Bruchstelle im Bereich der Frontschürze

(Teil der Stoßstange) vorhanden war – bestraft werden soll, weil er vor Antritt der Fahrt nicht überprüft hat, ob vorspringende Teile oder Kanten vorhanden sind, die schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen (vgl. VwGH 23. April 2008, 2005/03/0243).

Aufgrund der Formulierung des Vorwurfs unter Einbeziehung des Passus „schwere körperliche Verletzungen" ist ausreichend klargestellt und liegt auf der Hand, dass es um alle Verkehrsteilnehmer, die vom Schutzzweck der Norm umfasst sind, geht und Menschen (Personen) bei Verkehrsunfällen geschützt werden sollen. Die fehlenden Nennung bestimmter Personengruppen oder Personen generell ist bei Darlegung, dass es um schwere körperliche Verletzungen, welche die Betroffenheit von Menschen impliziert, nicht geeignet, den Bf in seinen Verteidigungsrechten zu beschränken.
Weiters ist die Darstellung des Bf in Zusammenhang mit dem Vorwurf der fehlenden Abdeckung unvermeidbarer Bauteile zwar insofern zutreffend, als diesbezüglich ein anderer Fall geregelt wird, nämlich jener des Vorhandenseins unvermeidbar hervorspringender Teile (bspw. Rückspiegeln), der vorliegend angesichts der Vermeidbarkeit eines reparierbaren Schadens nicht gegeben ist. Jedoch ist für den Bf daraus nichts gewonnen, da ihm die Behörde das Vorhandensein eines vermeidbaren schwere Verletzungsgefahr hervorrufenden Mangels vorgeworfen hat und er sich diesbezüglich ohnehin nicht durch Abdecken oder Kennzeichnen von der Begehung der Tat befreien konnte.

„Selbst ein nicht ausreichend konkreter Spruch eines Straferkenntnisses kann nicht zu dessen Aufhebung führen, sondern das VwG wäre verpflichtet gewesen, den Spruch innerhalb der Tatumschreibung selbst zu korrigieren und damit gemäß § 50 VwGVG 2014 in der Sache zu entscheiden (vgl. etwa VwGH 6.9.2019, Ra 2019/11/0053 bis 0055, mwN)." VwGH 13. Juli 2020, Ra 2018/11/0167

Da es insofern nicht zu einer Verschlechterung der Position des Bf kommen kann und die von der Behörde gewählte Tatumschreibung alle wesentlichen Tatbestandselemente enthält, hat das Verwaltungsgericht diesen überflüssigen Spruchteil aus dem Spruch zu entfernen. Dies gilt gleichermaßen für die Benennung des Anhängers im Spruch der nicht betroffen war. Einen Vorwurf in Bezug auf das Zugfahrzeug hat die belangte Behörde dem Bf aber von Anfang an gemacht.

III.4.3. Spruchpunkt 2.

In Bezug auf Spruchpunkt 2 bringt der Bf im Ergebnis vor, dass ein unzulässiger Alternativvorwurf vorliege.

Auch diesbezüglich ist das Verwaltungsgericht allerdings zur Korrektur verpflichtet:

So hat der VwGH etwa in seinem Erkenntnis vom 14. Mai 1997, 95/03/0083 bspw. wie folgt ausgesprochen:

„Ein den Erfordernissen des § 44a VStG nicht entsprechender Alternativvorwurf ist unzulässig (Hinweis E 28.10.1987, 86/03/0131; hier: Dagegen hat die belBeh durch Eleminierung der Wortfolge ‚nicht mitgeführt' im erstinstanzlichen Straferkenntnis nicht verstoßen; daß der Alternativvorwurf in der Verfolgungshandlung mitenthalten war, verletzt den Besch nicht in seinen Rechten)."

Vorliegend hat die belangte Behörde im Übrigen einen Umstand mitangelastet, der in der zur Anwendung gebrachten Bestimmung des § 13 Abs 2 Zulassungsstellenverordnung gar nicht vorkommt, weil die bei den Versicherungen situierten Zulassungsstellen für die Ausstellung von Heereszulassungsscheinen nicht zuständig sind (Zuständigkeit des Bundesministers für Landesverteidigung gem. § 41 Abs 6 KFG). Insofern ist dieser Passus aus dem Spruch zu eliminieren.

III.4.4. Der Bf hat demgemäß die objektiven Tatbestände des § 134 Abs 1 KFG iVm § 102 Abs 1 KFG iVm § 4 Abs 2 KFG und § 134 Abs 1 KFG iVm § 13 Abs 2 Zulassungsstellenverordnung erfüllt, weil er vor Antritt der Fahrt sein Fahrzeug nicht auf Mängel im Sinne der angeführten Bestimmung überprüft und dieses dennoch in Betrieb genommen hat, weiters die Zulassungsbescheinigung Teil I für den Anhänger nicht mitgeführt hat.

III.5. Zum Verschulden

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.
Der Bf hat in Bezug auf die beiden noch relevanten Verstöße nur auf rechtlicher Ebene vorgebracht und in der Beschwerde zum Verschulden selbst nichts

dargelegt. Auch die in der Stellungnahme geäußerte Annahme, der Bf hätte sich einer Anordnung seines Dienstgebers, die Fahrt aufzunehmen nicht widersetzen können und wäre er vom Verlust seiner Anstellung bedroht gewesen erweist sich nicht als stichhaltig, zumal es sich dabei um eine Hypothese handelt. Der Bf legt nicht dar, dass er mit seinem Dienstgeber über den Mangel gesprochen hat und dieser darauf bestanden hat, dass er die Fahrt dennoch antritt.
Wie bereits dargelegt liegt auf der Hand, dass eine derart spitze Beschädigung an einem Hartplastikteil eine besondere Gefährdungslage erzeugt. Selbst bei nur geringen Aufprallgeschwindigkeiten, die bei nicht beschädigtem Teil ggf. nur zu Prellungen oder Quetschungen führen, ist damit zu rechnen, dass bei derartig spitzen Beschädigungen Fleischwunden auftreten, die zweifellos als schwere Verletzungen einzuordnen sind. Dies muss dem Bf als Berufskraftfahrer jedenfalls bewusst sein.
Auch das Vorbringen, den Bf treffe kein Verschulden, weil er darauf vertrauen durfte, dass der Zulassungsschein nach einer Überprüfung wieder in das Fahrzeug gelegt wurde, kann ihm nicht zum Erfolg verhelfen, weil die gesetzliche Regelung von ihm als Lenker verlangt, dass er die Zulassungsbescheinigung mitführt und vorweisen kann, er also dafür zu sorgen und dies allenfalls zu kontrollieren hat, dass diese auch vorhanden ist. Der Bf hätte sich insofern vor Antritt der Fahrt überzeugen müssen, dass die Zulassungsbescheinigung vorhanden ist. Nur am Rande ist zu bemerken, dass der Bf die Zulassungsbescheinigung für einen Anhänger nicht mitgeführt hat und insofern nicht schlüssig erscheint, dass diese in einem ganz bestimmten Zugfahrzeug vorhanden gewesen sein sollte.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Bf zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

Der Bf hat das Fehlen von Verschulden also weder nachvollziehbar behauptet, noch hat er sonst ein Vorbringen erstattet, welches ihn zu entschuldigen geeignet wäre.

Der Bf hat insofern mangelndes Verschulden im Sinne des § 5 Abs 1 VStG nicht glaubhaft gemacht.

Dem Bf ist sein Verhalten daher auch subjektiv vorwerfbar.

III.6. Zur Strafbemessung:

III.6.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

III.6.2. Im Straßenverkehr ereignet sich alljährlich eine große Anzahl an Verkehrsunfällen mit teils dramatischen Folgen, die zu einem gewissen Teil auch darauf zurückzuführen sind, dass Kraftfahrzeuge Mängel aufweisen, die das Verletzungsrisiko – wie hier – beträchtlich erhöhen.

Das Rechtsgut der Sicherheit im Straßenverkehr ist als besonders hochwertig einzuschätzen.

In Bezug auf Spruchpunkt 3. ist der Eingriff in das geschützte Rechtsgut doch beträchtlich, weil schwere Verletzungsfolgen zu erwarten sind.

Was das Mitführen des Zulassungsscheines betrifft geht es um die Kontrollierbarkeit einer aufrechten Zulassung und der Besitzverhältnisse durch die Exekutive, weiters und gerade in Bezug auf Schwerfahrzeuge die Kontrollierbarkeit der Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf die Beladung. Die Bedeutung des Rechtsguts ist insofern ebenso als hoch einzuschätzen, weil es sich auch hier um wesentliche Sicherheitsfragen handelt.

Nach dem Aktenstand ist der Bf unbescholten. Es handelt sich dabei um einen wesentlichen Milderungsgrund.
Der von der Behörde in Betracht gezogene Milderungsgrund der überlangen Verfahrensdauer ist allerdings nicht gegeben, weil über drei Taten zu entscheiden ist und trotz Fristerstreckungsersuchens des Bf bis zum Abschluss des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht nicht einmal 22 Monate vergangen sind.

In Anbetracht der Strafdrohung von 5.000 Euro erweisen sich die Strafen von 40 und 80 Euro im Übrigen als besonders milde, sodass auf das von der belangten Behörde unermittelt gebliebene Einkommen des Bf nicht eingegangen werden muss.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde gesetzgemäß bemessen.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12. September 2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil der Bf das in den anzuwendenden Bestimmungen typisierte Verhalten gesetzt hat und die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts der Sicherheit im Straßenverkehr und jenes der Kontrollierbarkeit der Zulassung und der Besitzverhältnisse am Fahrzeug durch Mitführen einer Zulassungsbescheinigung und das Verschulden des Bf nicht gering sind.

III.7. Im Ergebnis ist der Beschwerde des Bf insofern in Bezug auf Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses Folge zu geben und das Strafverfahren einzustellen, weil dem Bf ein Verhalten vorgeworfen wurde, das nicht strafbar ist.

In Bezug auf die Spruchpunkte 2. und 3. ist die Beschwerde unter Korrektur der Sprüche als unbegründet abzuweisen.

III.8. Bei diesem Ergebnis ist dem Bf gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG für die einzeln zu betrachtenden Spruchpunkte in Bezug auf welche der Bf im Verfahren unterlegen ist, ein jeweils 20 %iger Verfahrenskostenbeitrag (mind. 10 Euro) aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die einschlägige Judikatur des VwGH wurde unter Punkt III. zitiert Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl